

animatorum in Purgatorio existentium clarius demonstrant, et circumstantes ad orandum etiam pro Defunctis magis excitare possunt.“

Wenn Silvius sogar auf Intentionen pro vivis schwarze Messen liest, so ist auch dies nicht zu verurteilen. Daß dies von der S. R. C. als erlaubt erklärt wurde, ist schon oben bemerkt. Silvius kann auch die armen Seelen bitten, daß sie ihm helfen, den fructus ex opere operantis, der aus den Verdiensten der ganzen Kirche, in deren Dienst er steht, und aus seiner eigenen Andacht hervorgeht (Benedikt XIV. l. c., lib. II, cap. XIII, n. 20) zu vermehren. Als Beleg für die Probabilität dieser Meinung diene eine Stelle aus Suarez (disp. XLVII, sect. 2, n. 9). Bei der Beantwortung der Frage: „Orentne pro nobis animae purgatorii, possintque aliquid nobis de congruo mereri aut impetrare?“ führt er u. a. aus: „Illae animae sunt sanctae et carae Deo, nosque ex caritate diligunt et nostri recordantur, noruntque saltem generaliter ea pericula, in quibus versamur, et quantum indigeamus divina ope et auxilio, cur ergo non orabunt etiam, si alias suis poenis solvent, quod debent? . . . Neque etiam est incredibile, Ss. Angelos aliqua revelare illis animabus, quae hic fiunt a viventibus amicis vel alio titulo illis conjunctis, vel propter aliquid earum solatium, vel ut etiam in particulari pro nobis orent, vel sciant a nobis pro illis orari. Quae quidem omnia probabilia sunt, sed incerta . . . Unde practice non dubito, quia honeste possint a nobis orari animae illae, et quod possimus etiam fructum aliquem talium orationum, media illarum intercessione, sperare.“

Diese Meinung vertritt auch Quarti (l. c. tit. VIII, dub. 6). Eingehend behandelt die Frage P. Durst O. S. B. „Zur Frage der Armenseelenanrufung“ im „Katholik“ 1918, S. 72 ff.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

IX. (Sumptio von konsekrierten Partikeln nach der ablutio.)
Agnellus liest die heilige Messe in einer Seitenkapelle einer größeren Kirche vor einem von den Gläubigen sehr verehrten Muttergottesbilde, an welchem Altar dieselben auch zu kommunizieren pflegen. Da das Allerheiligste in der Kapelle nicht aufbewahrt wird, pflegen die Kommunikanten sich bei Beginn der heiligen Messe zu melden. Der Messdiener ist unterrichtet, nach der Zahl derselben dem Priester bei der Opferung in einer Schachtel die erforderlichen kleinen Hostien zu reichen. Agnellus nimmt die ihm dargebotenen Partikeln, legt sie auf die Patene und nach der oblatio auf das Corporale.

Bei der Austeilung der heiligen Kommunion bemerkt Agnellus, daß er eine Partikel zu wenig hat. Da er bei sich denkt, daß vielleicht der Messdiener ihm eine Partikel zu wenig gereicht habe, so bricht er um keinen Kommunikanten übergehen zu müssen, die letzte Partikel.

Als er nach der ablutio digitorum und der Austrocknung des Kelches die Patene auf denselben legt, fühlt er, daß unter der Patene etwas klebt, und da er sie umwendet, findet er die bei der Austeilung fehlende konsekrierte Partikel. Nun ist er in Angst, was er mit derselben tun

soll. Er ist nicht mehr jejonus, da er die ablutio digitorum schon genommen, in der Kapelle ist niemand mehr zu kommunizieren und auf dem Altar ist kein Tabernakel. Er erinnert sich an die Rubrik in Ritus cel. Miss. (tit. X, n. 7): „Si in Altari remaneant particulae etc.“, aber er meint, daß diese Rubrik in dem Falle nicht zutreffe, wenn es sich nur um eine Partikel handelt, die er nicht ohne Störung zum Tabernakel tragen kann, da am Hochaltar ununterbrochen heilige Messen gelesen werden. Er glaubt vielmehr, daß er die Rubrik de Defectibus (tit. VII, n. 2): „Quod si deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis aut etiam post ablutionem reliquias aliquas relictas consecratas etc.“ beobachten darf. Gestützt auf diese Rubrik ent-schließt er sich, die Partikel zu summieren.

1. Wann darf man Teile einer konsekrierten Hostie summieren?
2. Wann darf man eine ganze konsekrierte Hostie summieren?
3. Hat Agnus dei recht gehandelt?

1. In den Rubriken de Defectibus (tit. VII, n. 2) heißt es: „Quod si deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis, aut etiam post ablutionem, reliquias aliquas relictas consecratas, eas sumat, sive parvae sint, sive magnae, quia ad idem sacrificium spectant.“

Unter „reliquiae consecratae“ sind Teile (fragmenta) von der großen oder von kleinen, in der heiligen Messe konsekrierten Hostien zu verstehen, die auf der Patene oder auf dem Corporale zurückgeblieben sind (Quarti, in Rubr. Miss., pars II, tit. X, sect. II, dub. 1; Benedict XIV., de Sacrificio missae, lib. III, cap. XVII, n. 4).

Solche Teile, sowohl große als kleine, muß der Priester, solange er noch am Altar ist, summieren; er darf sie summieren, wenn er sie in der Sakristei entdeckt, bevor er die Paramente abgelegt hat. Wenn er aber die Paramente schon abgelegt hat, so muß er dieselben im Corporale einem Priester, der nach ihm in der Kirche noch zelebriert, übergeben, damit er sie summiere; zelebriert an demselben Tag kein Priester mehr in der Kirche, so muß er sie in den Tabernakel legen; wenn aber auch kein Tabernakel da ist, so muß er selbst sie summieren (Quarti, l. c. dub. IV; Benedict XIV., l. c. n. 5).

Quarti (l. c. dub. I) begründet seine Ansicht in folgenden Ausführungen: Die sumptio der ganzen (großen) Hostie und des Kelches mit der folgenden ablutio ist als eine einzige moralische Handlung zu betrachten, die zu der in geziemender Weise zu vollziehenden Kommunion gehört. Wer zu diesem ganzen Akt der Kommunion vere jejunus, d. i. ohne etwas an Speise oder Trank gefastet zu haben, hinzutritt, genügt der Intention der Kirche, welche das jejunium naturale vor der Kommunion vorschreibt; daher verletzt er diese Vorschrift nicht, wenn er nach dem Genuss von Wein und Wasser in der ablutio noch Teilchen vom Sakramente per modum circumstantiae et complementi ejusdem Communionis genießt.

Weil dieses geistliche Gastmahl ohne ablutio oder purificatio in geziemender Weise nicht abgeschlossen werden kann und es moralisch nicht möglich ist, daß die ablutio der sumptio irgend eines Teilstückes der heiligen Hostie, welches im Kelche zurückgeblieben, an den Zähnen oder am Gaumen klebt, oder sich auf der Patene oder dem Corporale findet, nicht vorhergehe, so verleht der Priester nicht das Gebot der Kirche, wenn er diese Teilstücke nach der ablutio noch summiert, vielmehr vollendet er die Kommunion nach der Intention der Kirche, welche ihm befiehlt, das Opfer zu vollenden und das ganze Sakrament in der Weise zu genießen, wie es moralisch möglich ist.

Bis zum Beginne der Kommunion muß der Priester nach der Vorschrift der Kirche ein rigorosum naturale jejunium beobachten, so daß er sich jedes Genusses von Speise und Trank oder Medizin enthält. Bei der Kommunion selbst aber bis zu ihrer Vollendung muß er moraliter jejunus sein, so daß er nichts anderes genießt, als die nach der Vorschrift zu nehmende purificatio Calicis und ablutio digitorum mit Wein und Wasser.

Wenn die beim Brechen der heiligen Hostie in den Kelch gelegte Partikel bei der sumptio des heiligen Blutes im Kelche zurückbleibt, so überläßt es die Rubrik (de Defectibus, tit. X, n. 8) dem Belieben des Priesters, entweder sie mit dem Finger an den Rand des Kelches hinaufzuziehen und vor der purificatio Calicis zu summierten, oder sie mit dem eingegossenen Wein zu summierten.

Benedikt XIV. dagegen empfiehlt (l. c. n. 1) den letzteren Modus als „decentior“ und gebräuchlicher, und begründet es damit, daß, wenn der Priester, der auf diese Weise summiere, es nicht vermeiden könne, vorher einige Tropfen Wein zu trinken und so das jejunium naturale breche, er doch als vere jejunus an den Altar getreten sei und nur durch die Ehrfurcht vor dem heiligen Sakramente und die Verpflichtung, das Opfer zu vollenden, genötigt sei, auf diese Weise die Partikel aus dem Kelche zu ziehen. Benedikt XIV. zitiert für seine Meinung Alversa, de Euchar., qu. 8, sect. 9; Kardinal de Lugo, de Euchar. disp. 15, sect. 4, n. 78; Quarti, l. c. sect. I, dub. VII.

2. Findet der Priester nach der purificatio Calicis oder ablutio digitorum eine vollständige, kleine konsekrierte Hostie, so darf er sie nicht ohneweiters summierten, da die obgenannte Rubrik nur von „reliquiae sive parvae sive magnae“ spricht, und eine *integra hostia*, wie Benedikt XIV. (l. c. n. 4) sagt, nicht „sub nomine fragmentorum“ fällt. Vielmehr ist dann die von Agnello selbst angezogene Rubrik (Rit. eccl. Miss., tit. X, n. 7) zu beobachten: „Si in Altari remaneant particulae in Calice, seu in alio vase usque ad finem Missae, serventur ea, quae in Feria V Coenae Domini praescribuntur circa finem Missae.“

Zwar sind Kardinal de Lugo (l. c. n. 81) und Suarez (disp. 68, sect. 6, n. 4) der Meinung, daß eine kleine konsekrierte Hostie auch nach der ablutio summiert werden darf, doch fügt Suarez bei, daß es besser sei, sie aufzubewahren. Dagegen sind Soto (in 4. sentent., dist. 12, qu. 1, art. 8 in fine), Tamburini (Opusc. de Commun. cap. 2, § 8, n. 38),

Quarti (l. c. dub. III), Benedict XIV. (l. c. n. 5), Lehmkühl (Theol. mor. vol. II, n. 142, 5. 4.) und andere der Meinung, daß diese Hostie nur dann vom Priester nach der ablutio sumiert werden darf, wenn sie nicht von einem anderen Priester in der heiligen Messe sumiert oder nicht decenter aufbewahrt werden kann.

Der Grund ist nach Quarti (l. c.), weil die kleinen Hostien vom Priester nicht konsekriert werden, um von ihm selbst genossen zu werden, sondern nach der Intention der Kirche für die Kommunion der Gläubigen konsekriert werden sollen. Sie gehören daher quoad sumptionem nicht ad integratatem sacrificii, sondern müssen ausgeteilt oder aufbewahrt werden. Folglich erstreckt sich die Erlaubnis „sumendi reliquias sacrificii“ nach der ablutio nicht auf vollständige kleine Hostien, wenn sie aufbewahrt werden können.

Nach Quarti (l. c.) sündigt daher der Priester schwer, wenn er non jejunus vollständige kleine Hostien sumiert, wenn sie sonst decenter aufbewahrt werden können.

3. Agnellus hat daher nicht recht gehandelt, indem er die unter der Patene liebende, kleine Hostie, wenn er sie, ohne sie zu brechen abnehmen konnte, sumiert hat, um Schwierigkeiten zu entgehen, die sich leicht überwinden ließen. Er mußte sie in das Korporale legen, dieses zusammenfalten und, wie gewöhnlich, in die Bursa schieben. Wenn er das Aufsehen vermeiden wollte, selbst es zum Hochaltar tragen zu, konnte er es dem Priester, der zunächst am Hochaltar zelebrieren sollte, in der Sakristei übergeben, damit er die heilige Hostie bei der Kommunion austeilte, oder auch einem anderen Priester, daß er sie in der heiligen Messe sumiere. Könnte Agnellus dieselbe nicht von der Patene lösen, ohne daß sie zerbrach, so durfte er die Teile selbst sumieren.

* * *

Ein anderes Mal liest Agnellus die heilige Messe in einem Filialkirchlein, woselbst ihm zwei kleine Hostien für zwei Kommunikanten übergeben werden. Vor der Kommunion läßt einer der Kommunikanten durch den Messdiener dem Agnellus sagen, daß er nach der heiligen Messe erst beichten und nachher kommunizieren wolle.

Da in dem Kirchlein auf dem einzigen Altare kein Tabernakel sich befindet, weil daselbst das Allerheiligste nicht aufbewahrt werden darf, so ist Agnellus in Verlegenheit:

1. Wie und wo er die heilige Hostie aufbewahren soll?
2. Wie er nachher die heilige Kommunion austeilten soll?
3. Was er mit etwa abfallenden, kleinen Fragmenten tun soll?

Ad 1. Nachdem er, wie gewöhnlich, dem einen Kommunikanten die heilige Kommunion gereicht hatte, mußte er bei der Ankunft am Altare auf der unteren Stufe eine einfache genuflexion machen, dann nach Möglichkeit die auf dem Korporale befindlichen, kleinen Partikeln sammeln, sie in den Kelch streifen und die Purifikation nehmen. Bevor er die Mitte verließ, um die ablutio digitorum vorzunehmen und ebenso

bei der Rückkehr in die Mitte, mußte er vor der auf dem Corporale liegenden, heiligen Hostie genuflektieren. Nachdem er den Kelch mit Purifikatorium, Patene und Pallia bedeckt und zur Seite gestellt hatte, mußte er das Corporale mit der darauf befindlichen, heiligen Hostie zusammenfalten und in die Bursa schieben und dieselbe auf den mit dem Velum bedeckten Kelch legen, denselben in die Mitte stellen und auf dem Altare belassen, bis er den anderen Kommunikanten Beicht gehörte habe. Beim Verlassen des Altares mußte er in plano genuflektieren.

Ad 2. Inzwischen mußte der Messdiener in einem Glase oder einem anderen passenden Gefäß etwas Wasser für die ablutio digitorum auf den Altar stellen. Zur Austeilung der heiligen Kommunion mußte Agnello Chorrock (in Ermangelung eines Chorrocks Albe mit Cingulum) und Stola anziehen.

Um Altare angekommen, mußte er in plano genuflektieren, dann den Kelch abdecken, das Velum, wie beim Offertorium, mit der Pallia zur Seite legen, den Kelch selbst auf die Evangelienseite stellen, dann das Corporale aus der Bursa nehmen und auf dem Altar ausbreiten, genuflektieren, die heilige Hostie auf die Patene legen, genuflektieren und nach dem Misereatur und Indulgentiam wie gewöhnlich die heilige Kommunion aussteilen.

Ad 3. Wenn Agnello nach der Rückkehr zum Altar auf der Patene oder dem Corporale kleine Fragmente fand, so durfte er, obwohl nicht mehr jejunus, dieselben, da er sie nicht decenter aufbewahren konnte, sumieren, weil sie von ihm selbst konsekriert waren (Behmkuhl, pars II, n. 142, 5, 3, a). Nach der ablutio digitorum mußte er wie gewöhnlich den Segen erteilen, dann den Kelch decken und zur Sakristei tragen. Das Wasser der ablutio digitorum konnte, wenn kein Sakrarium im Kirchlein war, Agnello selbst trinken.

Trier, St. Matthias.

P. Petrus Döink O. S. B.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. († P. Augustin Arndt S. J.) Am 21. Juli 1925 starb zu Bukarest nach kurzer, überaus schmerzvoller Krankheit im 75. Lebensjahre Pater Augustin Arndt S. J., ein hochgeschätzter und treuer Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Noch unter dem 10. Juli 1925 hatte er an die Redaktion den oben (S. 770 ff.) abgedruckten Beitrag eingesendet und zwei weitere Bearbeitungen von Pastoralfällen in Aussicht gestellt, und sein Schreiben an die Redaktion mit den Worten geschlossen: „Der unvergleichlichen, so überaus wohlverdienten Linzer Quartalschrift auch ferner weiteste Verbreitung und gesegnete Wirksamkeit wünschend, bin ich allzeit u. s. w.“ Die Redaktion erfüllt nicht nur eine heilige Dankspflicht, sondern glaubt